

Wahrung und Erziehung der Strafgefangenen durchzuführenden Trennungen bestimmen diese Regelungen auch die Lebensordnung der Strafgefangenen während des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug.

Den Schwerpunkt dieses Kapitels bilden die Bestimmungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe an Erwachsenen und ihre differenzierte Gestaltung. Dabei wird deutlich, daß auch im Strafvollzug dem Differenzierungsprinzip als grundlegendem Prinzip sozialistischer Gerechtigkeit entsprochen wird.

### Allgemeine Bestimmungen

#### 8 10

Die Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug hat entsprechend den Anforderungen an eine sichere Verwahrung und eine wirksame Erziehung der Strafgefangenen zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten zu erfolgen. Die Schwere der begangenen Straftat und die Erfordernisse der Erziehung der Strafgefangenen bilden die Grundlage für einen differenzierten Vollzug.

1. Dem Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit folgend (vgl. Art. 2 StGB) bestimmt § 10, ausgehend von den im Kapitel I enthaltenen Grundsätzen, daß die **sichere Verwahrung und eine wirksame Erziehung** der Strafgefangenen zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten **ausschlaggebende Faktoren für die Gestaltung des Vollzuges** der Strafen mit Freiheitsentzug sind. Darin widerspiegelt sich in konzentrierter Weise die Forderung, die **Einheit der Schutz- und Erziehungsfunktion** des Strafvollzuges stets zu beachten und durchzusetzen. Die sichere Verwahrung der Strafgefangenen und ihre wirksame und nachhaltige Erziehung setzen die objektiven Kriterien für die Gestaltung des Vollzuges der verschiedenen Strafen mit Freiheitsentzug entsprechend den 88 12 und 16 bis 19.

Aus den Bestimmungen von 8 10 ergibt sich die Konsequenz, die **staatliche Autorität jederzeit durchzusetzen** und die dazu mit dem vorliegenden Gesetz gebotenen umfassenden Möglichkeiten der Gestaltung des Vollzuges voll auszuschöpfen. Die sichere Verwahrung der Strafgefange-